

§ 28 ESAEG

ESAEG - Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Verwendungszweck

1. (1)Finanzmittel dürfen nur verwendet werden für:
 1. 1.Die Entschädigung von Einlegern im Sicherungsfall,
 2. 2.die Zwecke der Inanspruchnahme von Einlagensicherungseinrichtungen im Rahmen einer Abwicklung gemäß § 132 BaSAG oder gemäß Art. 79 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014,
 3. 3.die Aufwendungen für Finanzmittel,
 4. 4.die Bedienung von Verpflichtungen aus Kreditoperationen gemäß § 25,
 5. 5.die Vergabe von Krediten nach Maßgabe des § 29 und
 6. 6.Stützungsmaßnahmen innerhalb eines institutsbezogenen Sicherungssystems gemäß § 30.
2. (2)Die Sicherungseinrichtung hat von ihren Mitgliedsinstituten eingehobene Sonderbeiträge, die nicht für einen der in Abs. 1 genannten Zwecke verwendet wurden, nach Abschluss des Entschädigungsverfahrens zurück zu erstatten.

In Kraft seit 01.01.2019 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at